

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Mit E-Mail:
veterinaerlegistik@sozialministerium.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Brigitte Windisch
Sachbearbeiterin

BRIGITTE.WINDISCH@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203936
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.329.626

Ihr Zeichen: 2022-0.322.183

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz
der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG) geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zum Gesetzestext:

Zu Z 3 (§ 3a):

Da durch Verordnung ein Gesetz — außer im Fall einer verfassungsrechtlichen Ermächtigung — nicht geändert werden kann (darf), ist es unrichtig, davon zu sprechen, dass durch Verordnung das Gesetz zu „aktualisieren“ ist. Allenfalls könnte angeordnet werden, dass der Bundesminister durch Verordnung weitere Rechtsakte zu bestimmen hat, die den in der Anlage genannten Rechtsakten gleichwertig sind, oder festzustellen hat, dass die in der Anlage genannten Rechtsakte nicht mehr zu vollziehen sind. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der vorgesehene Gesetzestext jegliches Kriterium für eine solche „Aktualisierung“ der Anlage vermissen lässt.

Zu Z 15 (§ 24a Abs. 8):

Der vorgesehene Abs. 8 enthält Anordnungen betreffend das landesgesetzliche Abgabenrecht und findet demnach keine Deckung im Kompetenztatbestand „Tierschutz“ des Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG.

Zu Z 19 (§ 3. Abschnitt):

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angelegenheiten des Tierschutzes in Vollziehung Landessache sind, sodass eine Vollziehung dieser Angelegenheiten durch im Vollziehungsbereich des Bundes eingerichtete Verwaltungsbehörden ausscheidet.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zum Gesetzestext:

Zum gesamten Textentwurf:

Generell sollten geschützte Leerzeichen verwendet werden, zB im Klammerausdruck des Titels, nach Paragraphen und Fundstellenzitaten wie RGeBl. Nr. 177/1909 (Punkt 2.1.3 der Layout-Richtlinien), indem die E-Rechts-Legistik-Funktion „Sonstige Ersetzungen durchführen“ verwendet wird. Das gilt auch für die Erläuterungen.

Gemäß Punkt 2.5.11 der Layout-Richtlinien sind im Fließtext enthaltene Verweise auf Anlagen fett zu formatieren, zB in Z 4 (§ 3a Abs. 1 und 2 und 3). Das gilt auch für den Besonderen Teil der Erläuterungen.

Gemäß LRL 17 wären Aktivkonstruktionen zu bevorzugen (siehe insb. die §§ 6 Abs. 2a, 32c Abs. 2 letzter Satz, 32d Abs. 1 Z 1).

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zum Titel:

Der Titel einer Novelle der zu ändernden Rechtsvorschrift ist ohne Datum und Fundstelle zu zitieren und – falls vorhanden – der Kurztitel (ohne zusätzliche Abkürzung) zu verwenden (LRL 100, 101 und 120). Demnach könnte der Titel kurz und einprägsam lauten: „Bundesgesetz, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird“.

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Kurztitel (und einer allfälligen Abkürzung) zu zitieren (LRL 124), zB:

Das Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/20XX, wird wie folgt geändert:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 8/2020), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁶, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 1 (Einträge im Inhaltsverzeichnis zu § 3a, § 8 und zum 3. Abschnitt):

Zu den Novellierungsanordnungen wird eine Überarbeitung angeregt, deren Ergebnis samt Einträgen ins Inhaltsverzeichnis (in numerisch aufsteigender) Reihung folgendermaßen aussehen könnte:

x. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 3 folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 3a. Vollziehung von Verordnungen der Europäischen Union

x. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 8:*

„§ 8. Verbot der Weitergabe, des Erwerbs, des Imports sowie der Ausstellung bestimmter Tiere“

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

x. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 32 folgende Einträge eingefügt:

„[...]“

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 2a bis 2c):

Zu Abs. 2c wird im Interesse der Rechtsklarheit und zur leichteren Vollziehbarkeit angeregt, im Gesetz oder in den Erläuterungen auszuführen, welche „überwiegenden Gründe des Tierschutzes“ in Betracht kommen, die einer Tötung trächtiger Tiere und ihrer Föten entgegenstehen können.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 1 Z 7):

In der Novellierungsanordnung ist ein Schreibversehen (fehlendes Leerzeichen) zu berichtigen: Z 7_wird

Zu Z 18 (§ 31a Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

18. In § 31a Abs. 3 werden vor dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„23_Satz_(nach_Novao1)“

Zu Z 19 (2. Hauptstück 3. Abschnitt):

In der Novellierungsanordnung sollte es lauten: [...] samt Überschriften [...], um die Abschnitts- und Paragrafenüberschriften mitzuerfassen.

Zu § 32a Abs. 2 letzter Satz lautet die aktuelle Ressortbezeichnung: Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

In § 32b Abs. 1 könnte die Fundstelle für die Einrichtung der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz gemäß § 18 Abs. 6 iVm § 18a angegeben werden.

Da sich die Anordnung in § 32c Abs. 9 auf das in der Vergangenheit liegende Datum 8. Dezember 2015 bezieht, wird die Überprüfung angeregt. Wenn damit gemeint ist „Bis 8. Dezember 2015 erlangte Sachkundenachweise [...]“, sollte das im Text bzw. in den Erläuterungen zum Ausdruck kommen.

In § 32d Abs. 2 erster Satz könnte aus sprachlichen Gründen das Wort „abzuliefern“ zB durch „zu übergeben“ oder „zu übermitteln“ ersetzt werden. Gleiches gilt für den zweiten Satz.

Zu Z 35 (§ 44 Abs. 29 bis 32):

Der geplante Abs. 31 ist noch überarbeitungsbedürftig hinsichtlich fehlender In- und Außerkrafttretensbestimmungen bzgl. § 41 Abs. 3 und § 7 Abs. 5 sowie hinsichtlich Inkrafttretensbestimmungen ohne Novellierungsanordnung bzgl. §§ 13 Abs. 2, 18 Abs. 2b. Wenn der eingefügte 3. Abschnitt des 2. Hauptstückes samt den jeweiligen Überschriften in Kraft gesetzt wird, sind §§ 32a bis 32d samt Überschriften inkludiert.

Ein Schreibversehen ist zu berichtigen: § 48 Z 3a.

Eine Erweiterung der geltenden Paragrafenüberschrift zu § 44 („In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen“) inkl. Eintrag im Inhaltsverzeichnis könnte erwogen werden, zumal § 44 auch Außerkrafttretensbestimmungen beinhaltet.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt/Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Der Titel sollte mit dem des Gesetzesentwurfs übereinstimmen. Es wird daher auf die obigen Ausführungen zum Gesetzestext verwiesen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx))⁷. Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx)).

⁷ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Siehe zur Zuordnung der Kompetenzgrundlage in den Allgemeinen Teil der Erläuterungen auch das Rundschreiben des Bundeskanzleramts vom 10. Juni 2015, GZ BKA-930.855/0063-III/9/2015, Punkt 4d „Zur Gestaltung der Erläuterungen“.

Im letzten Absatz ist ein Schreibversehen zu korrigieren: Zuchtläufern

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 2a bis 2c):

Zu Abs. 2c sieht vor, dass ohne Trächtigkeitsuntersuchung „von einer entsprechenden Sorgfalt eines Tierhalters auszugehen ist“, dass „nur offensichtlich trächtige Tiere nicht zur Schlachtung verbracht werden“. Aus Gründen der Rechtsklarheit könnte ausgeführt werden, was die Normadressaten unter den auslegungsbedürftigen Wendungen „entsprechender Sorgfalt“ und „Offensichtlichkeit der Trächtigkeit“ zu verstehen haben, die ihrerseits Träger kollidierender Interessen sein könnten.

Zur Textgegenüberstellung:

1. Es wurden folgende **Divergenzen** zwischen dem Novellenentwurf und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ festgestellt:

- § 33: „33b“ / „32b“ und „33c“ / „32c“;
- § 6 Abs. 2a: „dienen.“ / „dienen;“ und „Dieser“ / „dieser“;
- § 8a Abs. 1: „§ 29“ / „§§ 29“;
- § 35 Abs. 3 letzter Satz: „Tierseuchengesetz,“ / „Tierseuchengesetz“;
- § 41 Abs. 3 und 4: die beiden dem Abs. 3 angefügten Sätze werden nicht ausgewiesen; deren zweiter ist fälschlich (wenn auch inhaltlich passend) dem Abs. 4 angefügt, und dies auch in der geltenden Fassung;
§ 44 Abs. 4: „und“ / „sowie“;
- § 44 Abs. 5: „nach diesem Bundesgesetz sowie nach dem Tiertransportgesetz“ / „dieses Bundesgesetz sowie dieses Tiertransportgesetzes“.

2. Beim **Inhaltsverzeichnis** sollte die Gegenüberstellung genauer erfolgen, dergestalt dass etwa beide Fassungen der Einträge zum 3. Hauptstück auf gleicher Höhe stehen. Optisch vorteilhaft wäre auch eine Befüllung der S. 1 der Textgegenüberstellung mit einem Teil des Inhaltsverzeichnisses.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 25. Mai 2022

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt